



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Bochum
------------	-------------------

<b>Studiengang 01</b>	<i>Gesundheitswissenschaften</i>			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2025			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70 zum WiSe: 60 (davon fünf Studium in Teilzeit*) zum SoSe: 10 (davon fünf Studium in Teilzeit*)	Pro Semester	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>

\*gemäß § 62a Hochschulgesetz NRW, Vereinbarung (längerer) individueller RSZ, ≠ Teilzeitstudiengang

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------------------	-------------------------------------

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständiger Referent	Florian Steck
Akkreditierungsbericht vom	18.07.2025

<b>Studiengang 02</b>	<i>Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit</i>			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2025			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
	zum WiSe: 60 zum SoSe: 10			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc. ....	5
Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A. ....	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i> .....	7
Studiengang 01: Gesundheitswissenschaften, B.Sc. ....	7
Studiengang 02: Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A. ....	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	9
Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc. ....	9
Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A. ....	9
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	11
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>13</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	23
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	24
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	27
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	30
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	32
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	34
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	34
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	36
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	38

<b>3</b>	<b>Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>40</b>
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	40
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	40
3.3	<i>Gutachter:innengremium .....</i>	40
<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>41</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	41
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	42
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>43</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele“): Der Bescheid der berufsrechtlichen Prüfung durch das zuständige Ministerium für die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in ist nachzureichen.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 1 „Curriculum“): Im Studiengang „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ sind die Thematiken „Kommunikation“ und „Beratung“ verpflichtend zu lehren.

Auflage 3 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“): Eine Kern-Professur für die Soziale Arbeit ist zeitnah auszuweisen.

## **Kurzprofil der Studiengänge**

### **Studiengang 01: Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

Der von der Hochschule Bochum, Fachbereich Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ positioniert sich mit dem besonderen Fokus auf die Gesundheit von Communitys (Community Health), die durch individuelle, soziale oder umweltbedingte Faktoren gesundheitliche Benachteiligungen erfahren und hat in NRW damit zum Zeitpunkt der Akkreditierung ein Alleinstellungsmerkmal. Der Studiengang legt, im Gegensatz zu vergleichbaren Studiengängen in NRW, einen besonderen inhaltlichen Schwerpunkt auf Gesundheitsförderung und Prävention sowie praxisnahe Ansätze (u.a. problem-based learning) und eine enge Verbindung zu aktuellen Herausforderungen im Gesundheitswesen – mit dem Ziel, die Gesundheitsversorgung ganzheitlich zu verbessern und strukturellen, gesundheitlichen Benachteiligungen einzelner Bevölkerungsgruppen entgegenzuwirken. Mit verschiedenen Schwerpunkten werden im Studiengang praxisnah gesellschaftliche und politische Entwicklungen, wie bspw. Digitalisierung, gesellschaftliche Diversifizierung und die Bedeutung sozialräumlicher Faktoren für Gesundheit berücksichtigt, um verhältnis- und verhaltensbezogene Gesundheitsförderung, Prävention und die Gestaltung und Weiterentwicklung von gesundheitlicher Versorgung zu verbessern sowie eine gleichberechtigte, gesundheitliche Teilhabe für alle Menschen zu ermöglichen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.792 Stunden Präsenzstudium und 3.608 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 26 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife. Das Studienangebot qualifiziert für vielfältige Berufsfelder und Positionen für die Verbesserung verhältnis- und verhaltensbezogener Gesundheitsförderung, Prävention, die Gestaltung und Weiterentwicklung gesundheitlicher Versorgung und zur Förderung einer gleichberechtigten, gesundheitlichen und sozialen Teilhabe für alle Menschen. Als mögliche Berufsfelder sieht die Hochschule z.B.: Entlass- oder Casemanagement in Gesundheitseinrichtungen; Planung und Konzeption von Versorgungsprogrammen in Gesundheits- und Verbraucherberatungen oder Krankenkassen; Betriebliches Gesundheitsmanagement; Diversitymanager:in in Gesundheitsdiensten; Produkt- und Innovationsentwicklung, z.B. in der Medizintechnologie oder Gesundheits- und Sozialberater:in.

## **Studiengang 02: Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

Der von der Hochschule Bochum, Fachbereich Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Durch die Individualisierungsmöglichkeiten im Studium (Themenvielfalt im Wahlpflichtbereich, Möglichkeit zur individuellen Studienverlaufsplanung) werden verschiedene Bedarfe, Bedürfnisse und Interessen einer ebenfalls diversen Zielgruppe angesprochen. Zudem bietet die Integration eines englischsprachigen Lehrangebots, u.a. in den Schwerpunkten, Möglichkeiten internationale, an einem Auslandssemester interessierte Studierende zu adressieren.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.792 Stunden Präsenzstudium, 900 Stunden Praktikum und 3.608 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 29 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife. Die Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit unterscheidet sich von der traditionellen Sozialen Arbeit durch ihren spezifischen Fokus auf die Gesundheit der Menschen. Vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen sozialer und gesundheitlicher Ungleichheit wird Gesundheit als ein übergreifendes Thema betrachtet, das alle Praxisfelder des Gesundheits- und Sozialwesens durchdringt. Im Fokus stehen dabei die individuelle Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen, die von sozialer und gesundheitlicher Benachteiligung betroffen sind. Mit dem Ziel soziale und gesundheitliche Teilhabe zu fördern, werden im Studiengang die Anforderungen und Bedingungen des Sozial- und Gesundheitssystems ebenso berücksichtigt wie die individuellen Lebenssituationen der Menschen und die damit verbundenen Bedarfe bzw. Bedürfnisse. Mit dem Absolvieren des Studiengangs soll, sofern das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die Erfüllung der Voraussetzungen feststellt, die staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter“ bzw. „Sozialpädagogin/Sozialpädagoge“ mit einem spezifischen Gesundheitsprofil, das sowohl eine Tätigkeit im Gesundheits- als auch im Sozialwesen ermöglicht, verliehen werden.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

### **Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

Die Gutachter:innen würdigen das durchdachte Studiengangskonzept, das den aktuellen Stand der Gesundheitswissenschaften widerspiegelt und die langjährige Erfahrung der Hochschule Bochum, bzw. des Departments „Gesundheitswissenschaften“ der ehemaligen Hochschule für Gesundheit (Zusammenschluss der Hochschulen 01/2025) für das Thema Gesundheit zeigt. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs kommt aus Sicht der Gutachter:innen deutlich zum Tragen und wird als gelungen bewertet.

Die Möglichkeit, aus acht möglichen Schwerpunkten zwei zu wählen, trägt aus Sicht der Gutachter:innen maßgeblich dazu bei, ein individuelles Profil zu entwickeln. Die Hochschule bietet die Module im semesterweisen Turnus an, was den Studierenden die Möglichkeit gibt, flexibel zu wählen und ihren Lehrplan weitgehend frei zu gestalten.

Die Hochschule kann auf erfahrenes und hochqualifiziertes Personal zur Durchführung des Studiengangs zurückgreifen. Die Studierenden der Vorläufer-Studiengänge berichten von einem hohen Engagement der Lehrenden, einem breiten und zugänglichen Betreuungs- und Unterstützungsangebot sowie einer wertschätzenden Kommunikation.

### **Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

Die Gutachter:innen würdigen das Innovationspotenzial des Studiengangs und sehen einen hohen Arbeitsmarktbedarf für die Absolvent:innen des Studiengangs „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“. Der Studiengang leistet in den Augen der Gutachter:innen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Berufsfeldes. Die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in wird dabei als wichtiges Element gesehen. Die Absolvent:innen erwerben eine generalistische Qualifikation in der Sozialen Arbeit, die grundsätzlich für alle einschlägigen Berufsfelder qualifiziert. Der Bezug zu „Gesundheit“ öffnet den Absolvent:innen darüber hinausgehend weitere Berufsfelder. Positiv bewerten die Gutachter:innen, dass der Studiengang dem Qualifikationskonzept Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit - QGSA der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (DVSG) folgt.

Die Möglichkeit, aus acht möglichen Schwerpunkten zwei zu wählen, trägt aus Sicht der Gutachter:innen maßgeblich dazu bei, ein individuelles Profil zu entwickeln. Die Hochschule bietet die Module im semesterweisen Turnus an, was den Studierenden die Möglichkeit gibt, flexibel zu wählen und ihren Lehrplan weitgehend frei zu gestalten.

Die Hochschule kann auf erfahrenes und hochqualifiziertes Personal zur Durchführung des Studiengangs zurückgreifen. Die Studierenden der Vorläufer-Studiengänge berichten von einem hohen Engagement der Lehrenden, einem breiten und zugänglichen Betreuungs- und Unterstützungsangebot sowie einer wertschätzenden Kommunikation.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Gesundheitswissenschaften**“ ist gemäß § 4 der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Gesundheitswissenschaften“ (FPO-GW) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Gemäß § 62a Hochschulgesetz NRW sind pro Semester fünf Studientätigkeiten für die Zulassung im Rahmen der Vereinbarung (längerer) individueller Regelstudienzeiten vorgesehen, es handelt sich dabei nicht um einen Teilzeitstudiengang bzw. ein strukturelles Teilzeitmodell.

Der Bachelorstudiengang „**Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**“ ist gemäß § 4 der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ (FPO-GSA) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul „WiFO 7 – Bachelor-Thesis“ (zwölf CP) des Bachelorstudiengangs „**Gesundheitswissenschaften**“ ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im Modul „WiFO 5 – Bachelorthesis“ (zwölf CP) des Bachelorstudiengangs „**Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**“ ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen „**Gesundheitswissenschaften**“ und „**Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**“ sind gemäß § 4 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen (RPO) und § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife. Der Zugang beruflich Qualifizierter ist in § 49 Abs. 4 im HG geregelt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Gesundheitswissenschaften**“ wird gemäß § 2 der FPO-GW der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**“ wird gemäß § 2 der FPO-GSA der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Zugleich soll die staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin“ bzw. „Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge“ verliehen werden.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang „**Gesundheitswissenschaften**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 26 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Die Studierenden belegen insgesamt zwei Schwerpunkte aus den acht zur Auswahl stehenden Schwerpunktbereichen ab dem fünften Semester. Diese sind in jeweils drei Schwerpunktmodule untergliedert. Alle drei müssen absolviert werden, um den jeweiligen Schwerpunkt abzuschließen. Für die Module werden drei, sechs oder zwölf CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der Studiengang „**Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Die Studierenden belegen insgesamt zwei Schwerpunkte aus den acht zur Auswahl stehenden Schwerpunktbereichen ab dem fünften Semester. Diese sind in jeweils drei Schwerpunktmodule untergliedert. Alle drei müssen absolviert werden, um den jeweiligen Schwerpunkt abzuschließen. Für die Module werden drei, sechs, zwölf oder 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt, auch wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 18 Abs. 5 der RPO ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „**Gesundheitswissenschaften**“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „WiFo 7 - Bachelorthesis“ 360 Stunden an Workload (zwölf CP) vorgesehen. Die Abschlussarbeit ist mit einem Begleitseminar im Umfang von 180 Stunden (sechs CP) verknüpft. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.792 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 3.608 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der Bachelorstudiengang „**Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „WiFo 5 - Bachelorthesis“ 360 Stunden an Workload (zwölf CP) vorgesehen. Die Abschlussarbeit ist mit einem Begleitseminar im Umfang von 180 Stunden (sechs CP) verknüpft. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.792 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 900 Stunden auf Praxis und 3.608 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „PEPRI 5.1 Praktikum zur staatlichen Anerkennung I“ und „PEPRI 5.2 Praktikum zur staatlichen Anerkennung II“, 30 CP).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „**Gesundheitswissenschaften**“ und „**Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**“ in § 14 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14a der RPO bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Gutachter:innen halten beide Studiengänge für durchdacht und sorgfältig konzipiert. Die Erfahrung der Hochschule Bochum (bzw. der mit ihr am 01.01.2025 fusionierten Hochschule für Gesundheit, Bochum) in der Durchführung gesundheitsbezogener Studiengänge wird an der Gestaltung der Curricula, der Qualifikation der Lehrenden und der Ressourcenausstattung deutlich sichtbar. Die Gutachter:innen konnten sich von der hervorragenden Ausstattung der Skills-Labs bei einem Rundgang durch die Räumlichkeiten am Gesundheitscampus Bochum überzeugen.

Vor Ort sprachen die Gutachter:innen mit der Hochschule unter anderem über Kleinigkeiten in der curricularen Gestaltung der beiden Studiengänge und die Auswirkungen des Zusammenschlusses der Hochschule Bochum und der Hochschule für Gesundheit sowie die Ausgestaltung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen und weiteren Studiengängen des Fachbereichs/der Hochschule.

Die Hochschule hat nach der Zusammenlegung der beiden Hochschulen zur Hochschule Bochum die drei Studiengänge der ehemaligen Hochschule für Gesundheit (BA „Gesundheit und Diversity“; BA „Gesundheit und Sozialraum“, BA „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“) zu den beiden zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen umstrukturiert. Die Vorläuferstudiengänge laufen ordnungsgemäß aus.

Im Studiengang „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ würdigen die Gutachter:innen die Orientierung am Qualifikationskonzept Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit - QGSA der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (DVSG) sowie die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in. Der Studiengang setzt vorrangig auf eine bezugswissenschaftliche Perspektive, was laut Gutachter:innen nicht mehr dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die einschlägig fachwissenschaftliche Perspektive der Sozialen Arbeit unterrepräsentiert und auch personell nicht ausreichend vertreten. Die Hochschule verfügt zwar über ausreichend qualifiziertes Personal und ein breites Netz an Lehrbeauftragten für die bezugswissenschaftlichen Disziplinen. Allerdings halten es die Gutachter:innen für erforderlich, dass die Hochschule eine Kern-Professur für die Soziale Arbeit beruft.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

## Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

### a) Studiengangübergreifende Aspekte

### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.

##### Sachstand

Der Bachelorstudiengang „**Gesundheitswissenschaften**“ qualifiziert für verschiedene Berufsfelder und Positionen für die Verbesserung verhältnis- und verhaltensbezogener Gesundheitsförderung, Prävention, die Gestaltung und Weiterentwicklung gesundheitlicher Versorgung und zur Förderung einer gleichberechtigten, gesundheitlichen und sozialen Teilhabe für alle Menschen. Die Absolvent:innen des Studiengangs kennen gesundheitswissenschaftliche Modelle und Forschungsmethoden und setzen diese in Bezug zu Diversitätstheorien. Sie verstehen die komplexen Strukturen und Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung politischer, rechtlicher, soziologischer, ethischer, ökonomischer, ökologischer und verhaltensbezogener Einflüsse. Ein besonderer Fokus liegt auf Community Health, als spezifischer Teil von Public Health, mit den Schwerpunkten Diversity, Digitalisierung und Sozialraum.

Die Absolvent:innen sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung anzuwenden, um Versorgungsbedarfe zielgruppenspezifisch zu identifizieren und praxisnahe Lösungsansätze abzuleiten. Sie analysieren Informationen und statistische Daten, bereiten Ergebnisse auf und treffen wissenschaftlich fundierte Urteile. Ihre methodischen Kompetenzen nutzen sie zur Lösung praxisbezogener Problemstellungen, wobei sie dazu in der Lage sind, sich sowohl mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis als auch mit einzelnen Betroffenen und Communitys austauschen und durch eine interdisziplinäre, transprofessionelle und partizipative Herangehensweise passgenaue und bedarfsgerechte Konzepte zu entwickeln. Im Bereich der Kommunikation und Kooperation können die Absolvent:innen Teams zielführend leiten und komplexe gesundheitliche Problematiken argumentativ vertreten. Sie agieren vermittelnd und moderierend, entwickeln zielgruppengerechte Handlungsempfehlungen und fördern sowohl den fachlichen als auch überfachlichen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis im Gesundheitswesen. Durch ihre Ausbildung entwickeln sie eine professionelle Identität, die sie dazu befähigt, in sensiblen gesundheitlichen Kontexten reflektierte Entscheidungen zu treffen. Sie erkennen gesellschaftliche Auswirkungen ihres Handelns, berücksichtigen die Bedarfe und Ressourcen diverser Personengruppen und reflektieren kontinuierlich ihre eigene Fachlichkeit, um berufsethische Handlungskonzepte zu entwickeln. Die Absolvent:innen verstehen die Abläufe in Gesundheitsorganisationen und beteiligen sich aktiv an der Entwicklung nachhaltiger Versorgungsmodelle. Sie wissen um die Bedeutung interprofessioneller Zusammenarbeit zur Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Herausforderungen im Gesundheitswesen und setzen dieses Wissen in verschiedenen Berufsfeldern ein.

Die Absolvent:innen sind befähigt, sich in ihren Tätigkeitsfeldern für gesundheitliche Gleichheit einzusetzen, indem sie ihr fundiertes Wissen über die Strukturen und Akteure des Gesundheitswesens sowie rechtliche Rahmenbedingungen mit Blick auf Sozial- und Versorgungsrecht, strukturelle Handlungsspielräume und -grenzen sowie Zuständigkeiten und Funktionen erkennen und nutzen. Darüber hinaus umfasst ihre gesundheitswissenschaftliche Expertise physische und psychische Krankheitsbilder sowie epidemiologische und sozialmedizinische Inhalte bis hin zu Konzepten der Prävention und Gesundheitsförderung. Neben diesem grundlegenden Fachwissen können die Absolvent:innen zusätzlich durch ihre in den Wahlbereichen erworbenen Kompetenzen, ihre Employability in gesellschaftlich relevanten Themenfeldern wie z.B. Inklusion, Digitalisierung, betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitsschutz und Gesundheitspolitik sowie Herausforderungen des Klimawandels unter Beweis stellen.

Mögliche Positionen für Absolvent:innen des Studiengangs Gesundheitswissenschaften sieht die Hochschule in folgenden Berufsfeldern:

- Referent:in für die Planung und Konzeption von Versorgungsprogrammen in Gesundheits- und Verbraucherberatungen oder bei Krankenkassen
- Mitarbeiter:in im Entlass- oder Casemanagement in Gesundheitseinrichtungen, wie Kliniken, Altenheimen und Rehabilitationseinrichtungen
- Diversitymanager:in in kommunalen, öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Gesundheitsdiensten
- Beauftragte:r für betriebliches Gesundheitsmanagement in Betrieben und Unternehmen in der Interessenvertretung bei Verbänden, Kranken- und Sozialversicherungen
- Gesundheitsberichterstatter:in oder Referent:in für die Planung und Konzeption von Veränderungen des Gesundheitssystems in öffentlichen Einrichtungen bei Bund, Ländern und Kommunen
- Sachbearbeiter:in für die Bereiche Geodaten und Statistik in der Stadt- und Umweltplanung
- Berater:in zur Unterstützung von Patient:innen-Empowerment bei Patientenvertretungen und -beratungen
- Mitarbeiter:in im Bereich Reformvorschläge für das Gesundheitssystem in der Politikberatung
- Projektmitarbeiter:in für die Entwicklung diversitätssensibler Konzepte für klient:innen- bzw. patient:innenorientierte Versorgungsstrukturen in Wohlfahrtsverbänden
- Controller:in oder Mitarbeiter:in im Erlösmanagement in Krankenhäusern
- Mitarbeiter:in in der Produkt- und Innovationsentwicklung in Betrieben, z.B. der Medizintechnologie
- Gesundheits- und Sozialberater:in

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen merken im Gespräch an, dass ihnen zwei der im Selbstbericht angeführten Berufsperspektiven nicht vollständig stimmig erscheinen. Sie beziehen dies auf „Mitarbeiter:in im Entlass- oder Casemanagement in Gesundheitseinrichtungen, wie Kliniken, Altenheimen und Rehabilitationseinrichtungen“ sowie „Gesundheits- und Sozialberater:in“. Die Gutachter:innen halten diese Stellen in Einzelfällen für Absolvent:innen für möglich, nicht jedoch strukturell. Sie empfehlen der Hochschule, diese beiden Berufsfelder aus der Außendarstellung zu streichen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Berufsfelder „Mitarbeiter:in im Entlass- oder Casemanagement in Gesundheitseinrichtungen, wie Kliniken, Altenheimen und Rehabilitationseinrichtungen“ sowie „Gesundheits- und Sozialberater:in“ sollten aus der Außendarstellung des Studiengangs gestrichen werden.

## Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.

### Sachstand

Der Studiengang „**Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**“ berücksichtigt das Qualifikationskonzept Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit - QGSA der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (DVSG). Die Absolvent:innen verfügen über fundiertes Wissen hinsichtlich gesellschaftlicher Prozesse und Problemlagen, über die Funktionsweisen des Gesundheitssystems und des Sozialstaates sowie über die Strukturen des Sozial- und Gesundheitssystems. Sie kennen relevante Theorien, Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit und verstehen bio-psycho-soziale Einflussfaktoren auf die Gesundheit. Ein besonderer Fokus liegt auf dem Zusammenhang von sozialer Ungleichheit und Gesundheit.

Die Absolvent:innen sind in der Lage, wissenschaftliche Fähigkeiten und Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung anzuwenden, um Bedarfe und Problemlagen zu identifizieren, geeignete Interventionsstrategien abzuleiten und evidenzbasiert begründen zu können. Dabei analysieren sie gesundheitsbezogene Daten, bereiten Ergebnisse zielgruppenorientiert auf und entwickeln evidenzbasierte Lösungsansätze für die Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit. Im Bereich der Kommunikation und Kooperation arbeiten die Absolvent:innen interdisziplinär, agieren vermittelnd und entwickeln bedarfsgerechte Konzepte für die soziale und gesundheitliche Versorgung, Gesundheitsförderung und Prävention. Sie koordinieren Netzwerke, vertreten sozialpolitische Anliegen und fördern die Teilhabe benachteiligter Gruppen. Durch ihre Ausbildung entwickeln sie eine reflektierte professionelle Haltung und erkennen die gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns. Sie berücksichtigen individuelle Ressourcen und Bedarfe, sowohl von Klient:innen als auch Akteur:innen und Institutionen im Gesundheits- und Sozialwesen. Die Praktika im Zuge der staatlichen Anerkennung dienen zudem dazu, die eigene Person, das eigene Erleben und Handeln in Verbindung mit Aspekten der Selbsterfahrung zu hinterfragen und die Bedingtheit und Bedeutung des eigenen Urteilens und Erlebens vor dem Hintergrund der eigenen Einstellungen und Überzeugung zu reflektieren und unter Anleitung weiterzuentwickeln. Darüber hinaus erlangen sie im Zuge der fachwissenschaftlichen Module eine übergreifende gesellschaftskritische Perspektive, die Gesellschaft aus verschiedenen Blickwinkeln, z. B. rechtlich, aber auch soziologisch, zu beleuchten.

Mit dem spezifischen Profil der Gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit und der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in sieht die Hochschule für die Absolvent:innen nach dem Studium Berufschancen sowohl in traditionellen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit als auch in zukunftsorientierten Berufs- und Tätigkeitsfeldern des Gesundheits- und Sozialwesens, z.B.:

Bei freien Trägern (auch der Wohlfahrtshilfe):

- Ambulante Hilfen; Schulsozialarbeit; Bewährungshilfe; Sozialarbeit in ambulant betreuten Wohnformen; Eingliederung von benachteiligten Zielgruppen in den ersten Arbeitsmarkt

Bei öffentlichen Trägern und Behörden:

- Eingliederungshilfe; Beratungen und Fallmanagement in den Rechtskreisen des SGB II und SGB III (Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts); Case Management bei Sozialämtern; Jugendgerichtshilfe

Soziale Arbeit im Gesundheitswesen:

- Übernahme von rechtlichen Betreuungen, insbesondere der Gesundheitsfürsorge; Tätigkeiten im Sozialdienst der stationären Nachversorgung; Sozialdienst für die nachrangigen Hilfen im Entlassmanagement

Mögliche Positionen für Absolvent:innen (nicht abschließende Auflistung der Hochschule):

- Sozialdienst im Krankenhaus; Sozialarbeiter:in in Rehabilitationszentren; Sozialarbeiter:in in psychiatrischen Einrichtungen; Bildungsberater:in; Projektleiter in sozialen Initiativen;

Community Organizer; Fachkräfte in der Stadtteilentwicklung; Suchtberater:in; Fachkräfte in Entzugskliniken; Sozialarbeiter:in in Präventionsprogrammen; Sozialarbeiter:in in Altenheimen; Fachkräfte für Seniorenberatung; Sozialarbeiter:in in der Pflegeberatung; Therapeutische Sozialarbeiter; Fachkräfte in Krisenintervention; Berater in Lebens- und Sozialberatung; Projektkoordinator:in in Nichtregierungsorganisationen; Fachkräfte in der Entwicklungszusammenarbeit; Sozialarbeiter:in in Hilfsprojekten.

Mit Abschluss des Studiums wird den Absolvent:innen die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge verliehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule erläutern, ob das Studiengangskonzept neben der Orientierung am Qualifikationskonzept Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit - QGSA der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (DVSG) auch die Maßgaben des QRSozArb 6.0 des Fachbereichstages Soziale Arbeit (FBTS) beachtet, wie in § 2 Abs. 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG des Landes Nordrhein-Westfalen als Bedingung für die Vergabe der staatlichen Anerkennung gefordert. Die Hochschule legt dar, dass der QRSozArb 6.0 bei der Konzeption des Studiengangs als maßgeblicher Referenzrahmen gedient hat. Die Hochschule hat einen konkreten, modulbezogenen Abgleich des Curriculums mit dem QRSozArb 6.0 durchgeführt. Die Gutachter:innen zeigen sich mit der Ausführung der Hochschule zu diesem Thema zufrieden und sehen die Inhalte des QRSozArb 6.0 in der Studiengangskonzeption abgebildet.

Zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Termins lag noch keine Entscheidung des für die berufsrechtliche Prüfung zuständigen Ministeriums vor. Eine Teilnahme an der Begutachtung durch das Ministerium war aus Zeitgründen nicht möglich. Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Stand der Prüfung. Die Hochschule erklärt, dass das zuständige Ministerium informiert ist und die Studiengangsunterlagen vorliegen. Das Ministerium wartet mit dem Abschluss der berufsrechtlichen Prüfung, laut Aussage der Hochschule, auf den finalen Akkreditierungsbericht der vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs sowie den Bescheid des Akkreditierungsrates. Die Hochschule informiert die Studienbewerber:innen in der Außendarstellung transparent darüber, dass die staatliche Anerkennung beantragt, aber noch nicht gewährleistet ist. Die Gutachter:innen halten es deshalb für erforderlich, dass der Bescheid der berufsrechtlichen Prüfung durch das zuständige Ministerium für die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in nachgereicht wird.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab. Die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in ist nach Ansicht der Gutachter:innen durch das Studiengangskonzept grundsätzlich gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Bescheid der berufsrechtlichen Prüfung durch das zuständige Ministerium für die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in ist nachzureichen.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Der Fachbereich verfügt über ein E-Learning-Konzept. Dem Konzept entsprechend werden Lehr- und Lernangebote strukturiert nach Modulen auf der Lernplattform Moodle angeboten und für Studierende während ihres gesamten Studiums bereitgehalten. Dort werden Lehr- und Lernmaterialien zum Selbstlernen zur Verfügung gestellt, aber auch interaktive Formate wie Abgaben, Selbsttests oder die Erstellung von Portfolios oder Webinaren eingesetzt. Diese Tools rekurrieren auf aktuelle (hochschul-) didaktische Konzepte. Hierzu gehören Reflexionsphasen in der praktischen und theoretischen Phase des Studiums, die Umsetzung von (interdisziplinären) Praxisprojekten sowie diverse Elemente beim Einsatz von problem-, fall-, projekt-, und selbstgesteuertem sowie situationsorientiertem und kollaborativem Lernen. Der Fachbereich verfolgt zudem Strategien bei der Erstellung, Implementierung und Pflege von Lehr-Lern-Inhalten, um Ressourcen effizient zu nutzen. Dazu gehören auch die Nutzung und die eigene Erstellung von Open Educational Resources (OER) und die Förderung von OER-Publikationen für digitale Inhalte und vollständige Online-Selbstlernkurse.

Die Hochschule verfügt bereits über Erfahrungen in der Umsetzung von E-Learning. Als mögliche Instrumente nennt sie z.B. E-Portfolio, E-Assessment, Online-Videos, Podcasts, Live-Streaming, Blended Learning, hybride Formate, multimediale Lernmaterialien, Online-/interaktive Aufgaben, Online-Wikis, Quiz Tools, Educational Escape Room, interaktive Lernbausteine mittels H5P, Breakout-Sessions, Online-Whiteboard, VR-Formate, Web-Seminare oder praktische angeleitete Online-Übungen (im Video/Audio-Formaten).

Die Curricula der beiden Studiengänge sind so konzipiert, dass zunächst Grundlagen vermittelt werden, die im weiteren Studienverlauf eine zunehmende Vertiefung erfahren. Die Studieninhalte bauen stringent aufeinander auf und folgen damit dem Prinzip eines Spiralcurriculums.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

#### **Sachstand**

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Gesundheitswissenschaften“ ist wie folgt aufgebaut:

Kürzel	Modulname	1. Semester			2 Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			
		SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	
WiFo 1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	3	S																
PrH 1	Mentoring und Coaching	2	3	RS																
PrH 2	Ethik & Kooperation im Gesundheitswesen	4	6	S																
PCH 1	Public Health	4	6	S																
PCH 2	Grundlagen der Gesundheits- und Pflegeökonomie	4	6	S																
DiGeV 1	Technische Assistenzsysteme	4	6	S																
PCH 3	Theorien und Konzepte von Diversity				4	6	S													
PCH 4	Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft				4	6	S													
GuBi 1	Erziehung und Bildung im Kontext von Gesundheit				4	6	S													
DiGeV 2	Digitale Dienste in der gesundheitlichen Versorgung				4	6	S													
GeV 1	Medizinische Grundlagen				4	6	S													
WiFo 2	Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung							2	3	V	2	3	Ü							
WiFo 3	Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung							2	3	V	2	3	Ü							
PCH 5	Prävention und Gesundheitsförderung				4	6	S													
PCH 6	Sozialrecht				4	6	S													
GuBi 2	Modelle der allgemeinen Didaktik, Gesundheitsdidaktik, Methodik, Pädagogik und Bildung				4	6	S													
GeV 2	Berufspraxis in gesundheitlichen Kontexten				4	6	S													
WiFo 4	Räumliche Daten in geographischen Informationssystemen									4	6	S								
PCH 7	Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne									4	6	S								
PCH 8	Nachhaltigkeit und Gesundheit									4	6	S								
GeV 3	Alter und Pflege									4	6	S								
WiFo 5	Lehrforschungsprojekt												4	6	S					
SP 1-8	<b>4 Schwerpunktmodule à 4 SWS aus 2 Strängen (einmalige Wahl im 5. Semester)</b>													16	24	S				
SP 1-8	<b>2 Schwerpunktmodule à 4 SWS aus 2 Strängen (einmalige Wahl im 5. Semester)</b>																	8	12	S
WiFo 6	Begleiteminar zur Bachelorthesis																	4	6	S
WiFo 7	Bachelor-Thesis																	0	12	BT
<b>SUMME CP</b>					30			30			30			30				30		

Im fünften Semester stehen im Schwerepunktbereich diese Seminare als Wahlmöglichkeiten zur Verfügung:

<b>SP 1</b>	<b>Gesundheit, Umwelt, Sozialraum</b>	<b>SP 2</b>	<b>Gesundheit in der Lebensspanne</b>
SP 1.1	Kommunale Planung	SP 2.1	Lebenslanges Lernen in der Sozialen Arbeit und im Kontext von Gesundheit
SP 1.2	Sozialraumgestaltung	SP 2.2	Gesundheit und Arbeit
SP 1.3	Planetary Health in Public Health	SP 2.3	Bewegungsorientierte Gesundheitsförderung in Bildungssettings
<b>SP 3</b>	<b>Gesundheitsdaten und Digitalisierung</b>	<b>SP 4</b>	<b>Inklusion und Lebenswelten</b>
SP 3.1	Datenmanagement und Big Data	SP 4.1	Individuelles und soziales Lernen durch Bewegung, Spiel und Sport
SP 3.2	Gesundheitsdaten, -system und -akture	SP 4.2	Theoretische Perspektiven auf Behinderung und Inklusion
SP 3.3	Digitalisierung und Gesellschaft	SP 4.3	Behinderung im Kontext von Community Health
<b>SP 5</b>	<b>Beratung</b>	<b>SP 6</b>	<b>Bildung und Alter</b>
SP 5.1	Beratungskompetenz	SP 6.1	Erwachsenenbildung und Geragogik
SP 5.2	Diversitysensible Beratung im Gesundheitskontext	SP 6.2	Theoretische Perspektiven auf das Alter
SP 5.3	Beratungsrecht	SP 6.3	Altern im Kontext von Community Health
<b>SP 7</b>	<b>Gesundheitliche Ungleichheit und Diversität</b>	<b>SP 8</b>	<b>Vertiefung Forschungsmethoden</b>
SP 7.1	Versorgungsforschung im Kontext von Diversity	SP 8.1	Vertiefung qualitativer Methoden - ausgewählte klassische und innovative Ansätze
SP 7.2	Theorien gesundheitsbezogener Gemeinwesenarbeit in postmigrantischen Kontexten	SP 8.2	Vertiefung quantitativer Methoden - ausgewählte klassische und innovative Ansätze
SP 7.3	Angewandte gesundheitsbezogene Gemeinwesenarbeit in postmigrantischen Kontexten	SP 8.3	Methodenorientiertes Forschungsprojekt

Der Community Health Ansatz des Studiengangs basiert auf einem dezidierten Praxisbezug. Die im Community Health-Bereich eingerichteten Skills-Labs ermöglichen praxisnahes und anwendungsbezogenes Lehren und Lernen, indem sie z.B. Themen wie Barrierefreiheit und Inklusion in verschiedenen Lebensbereichen oder digitale Methoden der partizipativen Sozialraumanalyse aufgreifen sowie die Vermittlung von Kenntnissen unter Bezugnahme auf innovative Lernszenarien (z.B. erfahrungsbasierte und problemorientierte, partizipative und inklusive Lernformen) unter Anwendung der vorhandenen Materialien, Tools und Methoden aus der Praxis erlauben. Das Lernen unter Einbeziehung von Skills-Labs basiert auf erfahrungsbasierten Lernformen (Action Learning, Situiertes Lernen) mittels Selbstlernszenarien und Simulations-Lernszenarien unter Einbezug der Community of Practice (Expert:innen in eigener Sache, partizipative Lehre gemeinsam mit Co-Lehrenden/Forschenden aus der Community). Die Hochschule greift dabei an verschiedenen Stellen auf Formate des forschenden Lernens zurück.

Einbezogen in den Studiengang werden auch verschiedene Netzwerkpartner:innen und Praxiskontakte (z.B. aus dem Netzwerk PATH „Praxis, Austausch, Theorie“ mit aktuell vier Schwerpunkten: PATH@Teilhabe, PATH@Work, PATH@Positive und PATH@Place). Diese ermöglichen den Einbezug von realen Frage- und Problemstellungen. Insbesondere die Einbindung von Praxispartner:innen und Vertreter:innen aus Communitys sieht die Hochschule als zentral für die Entwicklung von praxisrelevanten Handlungs- und Schlüsselkompetenzen. Die Netzwerkpartner:innen und Praxiskontakte werden in die Lehre einbezogen und bringen gesundheitsrelevante Problemstellungen aus dem Praxisfeld ein, Studierende bearbeiten diese in praktischen Phasen, Projekt- und Abschlussarbeiten. Hierbei spielt auch das sogenannte Service Learning eine zentrale Rolle.

Das Studium zeichnet sich damit durch praxisnahes Lehren und Lernen aus. Im Studiengang konkretisiert sich dies vornehmlich durch das Lehrforschungsprojekt im Rahmen des Moduls WiFo 5 im fünften Semester. Beim Lehrforschungsprojekt handelt es sich um ein kleineres Forschungsprojekt, das von den Studierenden im Team oder einzeln bearbeitet wird und sich über den Zeitraum eines Semesters erstreckt. Ziel ist die aktive Anwendung und Erprobung quantitativer und qualitativer Methoden oder eines Mixed-Methods-Ansatzes zur Erforschung von Problemstellungen im kleinen Rahmen. Lernziel für Studierende ist es, die zuvor erworbenen Kenntnisse im Bereich qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden der Gesundheitswissenschaften sowie Mixed-Methods-Ansätze praktisch und in Bezug auf eine konkrete Fragestellung auszuwählen und anzuwenden und ihre empirisch gewonnenen Erkenntnisse reflektieren und bewerten zu können sowie daraus Lösungsansätze zu entwickeln. Die Hochschule sieht für die Studierenden im Studiengang die Möglichkeit mit Netzwerkpartner:innen und Praxispartner:innen der Region zusammenzuarbeiten und sich dadurch mit Institutionen und der Wirtschaft zu vernetzen. Neben dem Lehrforschungsprojekt in Modul WiFo 5 haben die Studierenden in den Modulen der Schwerpunkte „Gesundheit, Umwelt, Sozialraum“, „Behinderung und Inklusion“, „Erwachsenenbildung und diverses Altern“ sowie „Gesundheitliche Ungleichheit und Diversität“ die Möglichkeit Projektvorschläge zu verwirklichen.

Die Hochschule will den Studierenden im Studienverlauf die Möglichkeit geben, sich eigenverantwortlich und mit individuellen Themenschwerpunkten zu beschäftigen. Zu den Pflichtveranstaltungen im Grund- und Aufbaustudium sind ab dem fünften Fachsemester Schwerpunktmodule zu absolvieren. Die Studierenden haben dabei die Wahl zwischen acht Schwerpunkten (s.o.), aus denen sie zwei Schwerpunkte auswählen. Alle Schwerpunkte bestehen aus drei Modulen, sodass sich pro Schwerpunkt ein Umfang von zwölf SWS bzw. 18 CP ergibt. Die Belegung der Schwerpunktmodule erfolgt im Studiengang über die Fachsemester fünf und sechs. Dabei sind im fünften Semester vier Module in den gewählten Schwerpunkten sowie im sechsten Semester zwei Module in den gewählten Schwerpunkten zu absolvieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Der Studiengang entspricht dem aktuellen Stand der Gesundheitswissenschaften und spiegelt die langjährige Erfahrung der Hochschule bzw. vormaligen Hochschule für Gesundheit in diesem Bereich wider. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

### **Sachstand**

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ ist wie folgt aufgebaut:

Kürzel	Modulname	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			
		SWS	CP	VF	SWS	CP	VF	SWS	CP	VF													
WiFo 1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	3	S																			
PEPRI 1	Mentoring und Coaching	2	3	RS																			
StUG 1	Soziologie des Sozialraums	4	6	S																			
PH 1	Grundlagen Public Health	4	6	S																			
PH 2	Grundlagen der Gesundheitsökonomie	4	6	S																			
PH 3	Nachhaltige Entwicklung in der Sozialen Arbeit	4	6	S																			
PEPRI 2	Einführung in die Soziale Arbeit				4	6	S																
ReRa 1	Grundlagen des Sozialrechts				4	6	S																
DI 1	Gesundheitsförderung und Prävention im Kontext Diversity				4	6	S																
MEV 1	Einführung in die Psychologie				4	6	S																
PH 4	Sozialmedizinische Grundlagen				4	6	S																
WiFo 2	Qualitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung							2	3	V	2	3	U										
WiFo 3	Quantitative Methoden der Gesundheits- und Sozialforschung							2	3	V	2	3	U										
PEPRI 3	Einführung in die Methoden der Sozialen Arbeit				4	6	S																
ReRa 2	Bürgerliches Recht und Strafrecht				4	6	S																
StUG 2	Gesundheitliche Ungleichheit				4	6	S																
DI 2	Diverse Lebenswelten und intersektionale Perspektiven				4	6	S																
StUG 3	Digitale Partizipation										4	6	S										
MEV 2	Gruppenarbeit und Moderation										4	6	S										
MEV 3	Gesundheits- und Sozialpsychologie										4	6	S										
PH 5	Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik										4	6	S										
PEPRI 4	Praktikum zur staatlichen Anerkennung I und Praxisbegleitung: Identität und professioneller Habitus													2	18	P, S							
SP 1-8	2 Schwerpunktmodule à 4 SWS aus 2 Strängen (einmalige Wahl im 5. Semester)													8	12	S							
PEPRI 5	Praktikum zur staatlichen Anerkennung II und Praxisbegleitung: Professionelles Handeln in ausgewählten sozialpädagogischen Handlungsfeldern																2	18	P, S				
SP 1-8	2 Schwerpunktmodule à 4 SWS aus 2 Strängen (einmalige Wahl im 5. Semester)																8	12	S				
SP 1-8	2 Schwerpunktmodule à 4 SWS aus 2 Strängen (einmalige Wahl im 5. Semester)																			8	12	S	
WiFo 4	Begleitseminar zur Bachelorthesis																				4	6	S
WiFo 5	Bachelor-Thesis																				0	12	BT
	<b>SUMME CP</b>				30			30			30			30			30			30			30

Im fünften Semester stehen im Schwerepunktbereich diese Seminare als Wahlmöglichkeiten zur Verfügung:

<b>SP 1</b>	<b>Gesundheit, Umwelt, Sozialraum</b>	<b>SP 2</b>	<b>Gesundheit in der Lebensspanne</b>
SP 1.1	Kommunale Planung	SP 2.1	Lebenslanges Lernen in der Sozialen Arbeit und im Kontext von Gesundheit
SP 1.2	Sozialraumgestaltung	SP 2.2	Gesundheit und Arbeit
SP 1.3	Planetary Health in Public Health	SP 2.3	Bewegungsorientierte Gesundheitsförderung in Bildungssettings
<b>SP 3</b>	<b>Gesundheitsdaten und Digitalisierung</b>	<b>SP 4</b>	<b>Inklusion und Lebenswelten</b>
SP 3.1	Datenmanagement und Big Data	SP 4.1	Individuelles und soziales Lernen durch Bewegung, Spiel und Sport
SP 3.2	Gesundheitsdaten, -system und -akteure	SP 4.2	Theoretische Perspektiven auf Behinderung und Inklusion
SP 3.3	Digitalisierung und Gesellschaft	SP 4.3	Behinderung im Kontext von Community Health
<b>SP 5</b>	<b>Beratung</b>	<b>SP 6</b>	<b>Bildung und Alter</b>
SP 5.1	Beratungskompetenz	SP 6.1	Erwachsenenbildung und Geragogik
SP 5.2	Diversitysensible Beratung im Gesundheitskontext	SP 6.2	Theoretische Perspektiven auf das Alter
SP 5.3	Beratungsrecht	SP 6.3	Altern im Kontext von Community Health
<b>SP 7</b>	<b>Gesundheitliche Ungleichheit und Diversität</b>	<b>SP 8</b>	<b>Vertiefung Forschungsmethoden</b>
SP 7.1	Versorgungsforschung im Kontext von Diversity	SP 8.1	Vertiefung qualitativer Methoden - ausgewählte klassische und innovative Ansätze
SP 7.2	Theorien gesundheitsbezogener Gemeinwesenarbeit in postmigrantischen Kontexten	SP 8.2	Vertiefung quantitativer Methoden - ausgewählte klassische und innovative Ansätze
SP 7.3	Angewandte gesundheitsbezogene Gemeinwesenarbeit in postmigrantischen Kontexten	SP 8.3	Methodenorientiertes Forschungsprojekt

Das Studium beginnt unter anderem damit, die eigene Person sowie das eigene Denken und Handeln als Ausgangspunkt für das Verständnis von Studieninhalten sowie das spätere, professionelle Handeln kennenzulernen. Im Studienverlauf werden dazu biografische Erzählungen und Reflexionen, systemische Methoden, wie die Landkarte der Befindlichkeiten oder das Reflecting Team sowie die Habitusstruktur-Reflexion eingesetzt. So lernen die Studierenden auch das Verständnis der eigenen Person als Werkzeug sowie die damit verbundenen Problemstellungen und ihre eigenen Überzeugungen und Ressourcen kennen. Der Studiengang zielt auf die Entwicklung von vernetztem und multiperspektivischen Denken.

Dazu stellt das Curriculum verschiedene Positionen gegenüber und beleuchtet wiederkehrende Probleme (z.B. aus Falldatenbanken) aus verschiedenen disziplinären und theoretischen Perspektiven. Die Fallbeispiele rekurren auf den Ansatz des Problem based learnings, welches durch die oben genannte Idee zur Entwicklung von Multiperspektivität darüber hinaus fächerübergreifend anhand von vergleichbaren Problemstellungen praktiziert wird. Dadurch lernen die Stu-

dierenden widersprüchliche und sich ergänzende Perspektiven kennen. Innerhalb der Veranstaltungen wird seminaristischer Unterricht mit praktischen Übungen insofern vernetzt, als das theoretische Inhalte unmittelbar mit Praxis verbunden werden und so die Kompetenzaneignung von Beginn an praktische Bezüge erhält, die die Studierenden dann im Anerkennungspraktikum systematisch erproben können.

Das Studium beinhaltet zwei Praxisphasen (PEPRI 5.1 und 5.2) im Umfang von jeweils 450 Stunden Praktikum, die im fünften und sechsten Fachsemester vorgesehen sind. Die Praktika, die der Erfüllung der Voraussetzungen zum Erwerb der staatlichen Anerkennung dienen, werden durch die zugehörigen Reflexionsseminare Identität und Professioneller Habitus (PEPRI 4.1) und Professionelles Handeln in ausgewählten sozialpädagogischen Handlungsfeldern (PEPRI 4.2) im Umfang von jeweils zwei SWS begleitet. Neben der Ausbildung der professionellen Identität und Haltung sowie der Anwendung von Wissen und Erprobung professioneller Handlungskompetenz gewinnen die Studierenden in den Praxisphasen Einblicke in konkrete Arbeitsfelder der Gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit und haben die Möglichkeit, bereits im Studium Kontakte in das spätere Berufsfeld zu knüpfen.

Anwendungsbezogenen Projekten unter dem Einbezug von Studierenden, z.B. in Form von Feldforschung, sind vor allem in die Lehrveranstaltungen der Schwerpunktmodule integriert. Dort können die Studierenden ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten und Forschungsmethoden der Gesundheits- und Sozialforschung anhand realer Problemstellung und Forschungsfragen erproben sowie Schlüsselkompetenzen, bspw. im Bereich des Projektmanagements, entwickeln. Darüber hinaus werden die Studierenden in den Modulen der Schwerpunkte „Gesundheit, Umwelt, Sozialraum“, „Behinderung und Inklusion“, „Erwachsenenbildung und diverses Altern“ sowie „Gesundheitliche Ungleichheit und Diversität“ die Möglichkeit haben, Projektvorschläge zu verwirklichen.

Die Hochschule will den Studierenden im Studienverlauf die Möglichkeit geben sich eigenverantwortlich und mit individuellen Themenschwerpunkten zu beschäftigen. Zu den Pflichtveranstaltungen im Grund- und Aufbaustudium sind ab dem fünften Fachsemester Schwerpunktmodule zu absolvieren. Die Studierenden haben dabei die Wahl zwischen acht Schwerpunkten (s.o.), aus denen sie zwei Schwerpunkte auswählen. Alle Schwerpunkte bestehen aus drei Modulen, sodass sich pro Schwerpunkt ein Umfang von zwölf SWS bzw. 18 CP ergibt. Die Belegung der Schwerpunktmodule erfolgt im Studiengang über die Fachsemester fünf, sechs und sieben, sodass die Studierenden zwei Module aus den gewählten Schwerpunkten pro Semester absolvieren müssen. Der restliche Workload ergibt sich in den Semestern fünf und sechs aus Praktikum und Praxisbegleitung sowie im siebten Semester aus der Thesis und dem Begleitseminar.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die fachliche Verortung des Studiengangs. Die Hochschule legt dar, dass der Studiengang sich vornehmlich aus den Bezugswissenschaften (wie den Gesundheitswissenschaften) konstituiert, aber auch die fachwissenschaftliche Perspektive der Sozialen Arbeit abbildet und alle relevanten Inhalte des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstages Soziale Arbeit (QrSozArb 6.0) beinhaltet. Die Gutachter:innen halten dies für einen nachvollziehbaren Ansatz, halten jedoch die fachwissenschaftliche Perspektive für unterrepräsentiert. Da im Studiengang die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in verliehen werden soll (siehe Bewertung § 11 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“) und die Absolvent:innen damit auch generalistisch im gesamten Feld der Sozialen Arbeit einsetzbar sind, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule verschiedene Anpassungen bzw. Gewichtungen im Curriculum. Zunächst sollte aus Sicht der Gutachter:innen die sozialarbeiterische fachwissenschaftliche Perspektive geschärft werden. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Vermittlung von Rechtsgrundlagen klarer aufzubauen und hierbei den Fokus auf die sozialrechtlichen Grundlagen zu stärken. Ferner sind die Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit aus Sicht der Gutachter:innen im Curriculum zwar vorhanden, aber nur umständlich als die zentralen Theorien und Methoden zu identifizieren. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule daher, die Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit explizit zu benennen und im Pflichtbereich systematisch zu vermitteln.

Die Gutachter:innen können nicht nachvollziehen, warum die für die Soziale Arbeit hochrelevanten und zentralen Kompetenzbereiche rund um „Beratung“ und „Kommunikation“ nur als Wahlmodule angeboten werden, welche auch von Studierenden des Studiengangs „Gesundheitswissenschaften“ besucht werden können, was ggf. zu einer Überbelegung der Module führt. Diese Inhalte sind aus Sicht der Gutachter:innen zwar auch für die Studierenden der Gesundheitswissenschaften relevant, für die Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit zählen sie jedoch zu den zu erwerbenden Kernkompetenzen und sind daher als verpflichtend zu lehrendes Modul anzusehen. Die Gutachter:innen halten es entsprechend für notwendig, dass im Studiengang „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ die Module zu „Kommunikation“ und „Beratung“ verpflichtend gelehrt werden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Im Studiengang „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ sind die Thematiken „Kommunikation“ und „Beratung“ verpflichtend zu lehren.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die sozialarbeiterische fachwissenschaftliche Perspektive sollte geschärft werden.
- Die Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit sollten explizit benannt und im Pflichtbereich systematisch vermittelt werden.
- Die Rechtsgrundlagen sollten klarer aufgebaut und dabei der Fokus auf die sozialrechtlichen Grundlagen geschärft werden.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Umsetzung eines Aufenthaltes im Ausland, ob an einer Hochschule, in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder einem Unternehmen oder bei einem wissenschaftlichen Institut.

Eine Beratung rund um das Thema Auslandsaufenthalt (inkl. Finanzierungsmöglichkeiten) erfolgt durch die Mitarbeiter:innen des International Office. Für Interessierte werden auf der Website der Hochschule hilfreiche Informationen bereitgestellt.

Die studentische Mobilität im europäischen Hochschulraum in Form von Auslandspraktika und Studienaufenthalten wird von der Hochschule insbesondere durch das ERASMUS+ Programm der Europäischen Union unterstützt. Überdies können außereuropäische Aufenthalte durch das PROMOS-Programm unterstützt werden.

Im Fachbereich Gesundheitswissenschaften sind derzeit anteilig ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in sowie ein:e professorale:r Auslandsbeauftragte:r im Bereich Auslandskoordination und Internationales tätig. Der Aufgabenbereich umfasst u.a. den Aufbau internationaler Kooperationen (insb. Auslandssemester), den Ausbau der Internationalisierung in der Lehre, die Kommuni-

kation mit ausländischen Partnerhochschulen für den Studierendenaustausch, die Zusammenarbeit mit dem International Office und anderen Auslandskoordinator:innen sowie die Unterstützung und Betreuung von Outgoings des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften.

### **Studiengangübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule die Pläne bzgl. eines englischsprachigen Lehrangebots erläutern. Die Hochschule erklärt, dass die beiden Studiengänge zunächst auf Deutsch angeboten werden. Die Hochschule hat eine Umfrage unter den an den Studiengängen beteiligten Lehrenden durchgeführt, mit dem Ziel, Lehrende zu identifizieren, die Module auf Englisch durchführen wollen. Ein besonderer Blick galt dabei den Modulen des Schwerpunktbereichs. Bei Vollaustattung der Studiengänge wird die Hochschule alle Module jedes Semester anbieten. Dies bietet die Möglichkeit, einzelne Module im semesterweisen Wechsel auf Deutsch und Englisch durchzuführen. Die Gutachter:innen befürworten diese Planung.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in beiden Studiengängen geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Hochschule verfügt über ein erfahrenes International Office und unterstützt die Studierenden bei der Realisierung eines Auslandsaufenthaltes.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Hochschule verfügt über ein Programm zur hochschulischen Aus- und Weiterbildung. Es gilt sowohl für die Neuberufenen als auch für das bereits länger tätige Lehrpersonal der Hochschule.

Auch Externe (i. d. R. Lehrbeauftragte) können teilnehmen. Die Hochschule Bochum ist am „hdw nrw“ beteiligt, dem Netzwerk für Hochschuldidaktische Weiterbildung an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen dieser Beteiligung steht der Hochschule ein Kontingent für die Teilnahme an einer Vielzahl unterschiedlicher Kurse zu. Ziel des Konzepts ist die Etablierung einer individuellen hochschuldidaktischen Beratung und Begleitung der Lehrenden. Für Neuberufene ist die Teilnahme Bedingung für den positiven Abschluss der Probezeit. Unter Berücksichtigung vorhandener Erfahrungen werden hochschuldidaktische Angebote ausgewählt, welche drei Module umfassen:

- Hochschuldidaktischer Grundlagen-Workshop
- Vertiefungsworkshop
- Lehrbegleitung

Darüber hinaus ist die Hochschule Bochum an die hochschuldidaktische Weiterbildung der Ruhr-Universität Bochum angebunden, über die neben Basiskursen auch eine individuelle Schulung und Beratung möglich ist.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete in den Studiengängen „**Gesundheitswissenschaften**“ und „**Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**“ und das Lehrdeputat hervor.

### **Studiengangübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule den Stand des Berufungsverfahrens für die Professur „Rechtswissenschaften Kontext Gesundheit“ darlegen, die in beiden Studiengängen anteilig gelehrt wird. Die Hochschule erklärt, dass die Gespräche und Probelehrveranstaltungen für die Besetzung abgeschlossen sind. Entsprechend den Vorgaben in NRW stehen nun zwei vergleichende Gutachten für die Berufung aus. Im Anschluss an den Eingang der Gutachten geht die Berufungsliste an das Präsidium. Die Hochschule ist zuversichtlich, die Professur zeitnah besetzen zu können. Die Gutachter:innen schließen sich dieser Einschätzung an.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung ist die Besetzung einer weiteren Professur mit der Denomination „Behinderung und Inklusion“ in den Probelehrveranstaltungen angekommen. Eine Anforderung an die zu besetzende Professur ist ein Abschluss in Sozialer Arbeit. Die Hochschule erklärt, dass die Professur vor der Umgestaltung der drei Vorläuferstudiengänge zu den zwei zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen auf den Weg gebracht wurde. Die Gutachter:innen schließen sich dieser Einschätzung an (siehe studiengangsspezifische Bewertung § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“).

Den Unterlagen können die Gutachter:innen entnehmen, dass bislang keine Lehrbeauftragten für die beiden Studiengänge benannt sind. Sie erkundigen sich nach dem System zur Gewinnung von Lehrbeauftragten. Die Hochschule legt dar, dass hierbei kein standardisiertes System vorgesehen ist. Die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrbeauftragte sind klar geregelt, darüber hinaus greifen die Modulverantwortlichen auf die reichhaltigen Erfahrungen der Vorläuferstudiengänge sowie auf persönliche Netzwerke zurück. Alle Stellen für Lehrbeauftragte werden immer ausgeschrieben. Die Gutachter:innen halten dies für ein gangbares Vorgehen.

Die Gutachter:innen loben die Möglichkeiten, welche die Hochschule zu didaktischen und methodischen Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende und Neuberufene anbietet. Die vielfältigen Angebote und Programme ermöglichen eine fortlaufende und fundierte Beschäftigung mit didaktischen und methodischen Weiterentwicklungen und aktuellen Herausforderungen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

##### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 16 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 258 SWS 88 % (228 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 12 % (30 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 88 % (228 SWS).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden aller Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 16 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 290 SWS 82 % (238 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 18 % (52 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 82 % (238 SWS).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Die Gutachter:innen entnehmen den ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, dass bislang keine explizite Professur für die Soziale Arbeit als Kernfach vorgesehen ist. Die Hochschule verweist diesbezüglich auf verschiedene, im Studiengang eingesetzte professorale Lehrkräfte, die über einen hochschulischen Abschluss in der Sozialen Arbeit verfügen. Die Hochschule, bzw. der Fachbereich Gesundheitswissenschaften der ehemaligen Hochschule für Gesundheit Bochum, stammt aus einer gesundheitswissenschaftlich fokussierten Hochschultradition. Sie sieht die Erweiterung um den Bereich der Sozialen Arbeit inzwischen aber als ein wichtiges Entwicklungsfeld für die Hochschule. Vor der Zusammenlegung der Hochschulen hätte sich eine reine Soziale Arbeit-Professur an der ehemaligen Hochschule für Gesundheit jedoch nicht rechtfertigen lassen. Vor der Zusammenlegung der Hochschulen ausgeschriebene Professuren (siehe studiengangsübergreifende Bewertung dieses Kriteriums) könnten aus Sicht der Hochschule heute zum einen ggf. umgewidmet werden. Zum anderen soll die Einstellungspraxis in Richtung einer erhöhten Sichtbarkeit der Sozialen Arbeit geschärft werden. Zum Zeitpunkt der Begehung ist die Hochschule dabei, den Personalbedarf am Fachbereich „Gesundheitswissenschaften“ zu erfassen und eine gesamtstrategische Planung zu entwerfen. Laut Aussage der Hochschule sind ggf. noch

Planstellen offen und man ist sich bewusst, dass im Bereich der Sozialen Arbeit professoral nachgelegt werden müsse. Die Gutachter:innen sehen ebenfalls einen dringenden Bedarf an einer Kern-Professur für die Soziale Arbeit. Sie können die Herausforderungen, die durch die Zusammenlegung der Hochschulen und die Umstrukturierung der Vorläuferstudiengänge entstanden sind, nachvollziehen. Auch sehen sie die zeitlichen (die Studiengänge sollen zum Wintersemester 2025/226 starten) Schwierigkeiten für die Berufung einer einschlägigen Professur. Dennoch halten sie es für erforderlich, dass die Hochschule zeitnah eine Kern-Professur für die Soziale Arbeit ausweist.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre, neben der erwähnten, noch zu besetzenden Kernprofessur, ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden der Vorläuferstudiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Eine Kern-Professur für die Soziale Arbeit ist zeitnah auszuweisen.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Zur Personengruppe des nichtwissenschaftlichen Personals zählen im Fachbereich Gesundheitswissenschaften (Stand: 07.02.2025) vier Mitarbeitende (zwei Assistent:innen, ein:e Lehrplankoordinator:in und ein:e Studiengangskoordinator:in) mit einem Stellenanteil von insgesamt 2,5 VZÄ.

Am Gesundheitscampus der Hochschule Bochum stehen vier Hörsäle (inkl. Audimax mit 400 Plätzen) und 15 Seminarräume für Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Die räumlichen Ressourcen werden dem Bedarf entsprechend zugeteilt. Zusätzlich stehen verschiedene Skills-Labs bereit, die mit unterschiedlichsten Ausstattungen für den forschungs- und versorgungsorientierten Bedarf ausgestattet sind. Diese umfassen beispielsweise eine häusliche Wohnung mit spezifischer Ausstattung, einen Quartierstreff, einen Raum für Lernszenarien zum Thema Barrierefreies Lernen und Handeln, Verhaltensbeobachtungsräume z.B. ‚GeDiKo‘ (Gesundheits- und Diversity-sensible Kommunikation) oder das DiPS\_Lab (Digitale Methoden der Partizipativen Sozialraum-analyse). In den Skills-Labs können praxisnahe Szenarien erprobt und geübt werden. Des Weiteren gibt es fünf Konferenzräume.

#### **Skills-Lab „Barrierefreies Lernen“**

Das Skills-Lab „Barrierefreies Lernen“ wurde mit Materialien ausgestattet, die inklusionsorientiertes Lernen und Handeln zu verschiedenen Beeinträchtigungen (Sinnesbeeinträchtigung, Autismus, kognitive Beeinträchtigung, körperliche Beeinträchtigung) in den Lebensbereichen Bildung, Alltag/ Freizeit, Arbeit und Gesundheit erfahrbar machen und dabei Hilfsmittel, Techniken und Konzepte der Rehabilitation sowie der Heil- und Sonderpädagogik (bspw. Snoezelen, TEACCH-Ansatz) vorstellen. Mithilfe der Materialien und ergänzenden Lernkarten vermitteln die bestehenden Lehr- und Lernangebote im Skills-Lab „Barrierefreies Lernen“ Kenntnisse hinsichtlich verschiedenster Funktions-, Aktivitäts- und Teilhabebeeinträchtigungen in unterschiedlichen Lebensbereichen. Insbesondere angeleitete Selbsterfahrungen mittels Simulationsmaterialien (z.B. Simulationsbrillen, Rollstühle und Rollenspiele) bieten den Teilnehmenden über die Erprobung von Hilfsmitteln und das Kennenlernen von Lösungsstrategien zum Abbau von Barrieren, die Möglichkeit zur (Weiter-)Entwicklung inklusionsorientierter Handlungskompetenzen.

#### **Skills-Lab „DiPS Lab“**

Im DiPS Lab werden digitale Methoden der partizipativen Sozialraumanalyse entwickelt, welche sowohl qualitative als auch quantitative raumbezogene Datenerhebungen und -verarbeitungen ermöglichen. DiPS ist als ein Forschungsbereich der Professur für Sozialraum und Gesundheit im Fachbereich Gesundheitswissenschaften (GW) angesiedelt. Das DiPS\_Lab ist ein „Skills-Lab“ in dem Studierende ihr theoretisches Wissen praktisch umsetzen können. DiPS enthält Methoden, die es Menschen ermöglichen ihre Sicht- und Handlungsweisen in ihrem Lebensumfeld aufzuzeichnen. Ziel ist es diese Sichtweisen für eine Verbesserung des Lebensumfeldes zu nutzen. Die Methoden der DiPS sind digital. Ein wichtiges Element sind kurze und einfach auszufüllende Befragungen.

### **Skills-Lab „Mindfulness & Digitalisierung“ (MuD)**

Zur Vermittlung praktischer (evidenzbasierter/forschungsgestützter) Anwendungen und Kompetenzen im Zusammenhang mit psychischer Gesundheit und Achtsamkeit bietet das Skills-Lab „MuD“ einen speziell ausgestatteten Bereich für Entspannungs-, Bewegungs- und Achtsamkeitstechniken (großer Raum für 30 Personen). Im kleineren Laborraum ist eine Laborkabine mit Schallschutz und EM-Abschirmung für u.a. Sensorik-Anwendungen, Testungen und Auswertungen zu finden, mit denen z. B. multisensorische /EEG-Veränderungen dokumentiert und analysiert werden können.

### **Skills-Lab „Quartierstreff“**

Im „Quartierstreff“ können gruppenbezogene Beteiligungs- und Beratungssituationen erprobt werden. Das Skills-Lab verfügt über eine Sitzecke sowie einen Besprechungstisch inkl. Sitzmöglichkeiten und eine Schrankwand.

### **Skills-Lab „Gesundheits- und Diversitysensible Kommunikation“ (GeDiKo)**

Im GeDiKo können Beratungs- und Kommunikationstechniken im Kontext von Gesundheit erprobt werden. Das Skills-Lab ist mit einer Beobachtungsscheibe, Videotechnik, Tischen inkl. Sitzmöglichkeiten und einem Smart Board ausgestattet.

### **Skills-Lab „Stadtteillabor“ in der Hustadt**

Die Hustadt ist ein Teil des Bochumer Stadtteils Querenburg. Im Stadtteillabor verfolgt die Hochschule einen Community-Health-Ansatz, mit dem die sozialen Determinanten von Gesundheit in den Fokus rücken, und der Gesundheit und Krankheit im Kontext politisch-ökonomischer Machtbeziehungen betrachtet. Gemeinsam mit zu Forscher:innen geschulten Stadtteillaborbewohner:innen wird partizipativ gearbeitet, wobei Forschung und Interventionen Hand in Hand gehen.

Die Bibliothek am Standort **Gesundheitscampus** hat einen Bestand von ca. 30.000 physischen Medien, i.e. Bücher, Filme und therapeutisches Material etc. sowie eine Sammlung von Tests und Assessments („Testothek“). Darüber hinaus besteht Zugriff auf rund 140.000 E-Books sowie Zugriff auf ca. 13.000 E-Journals. Nicht lizenziertes Material wird über die Dokumentlieferung beschafft. Das Angebot umfasst wissenschaftliche Fachliteratur für Studium und Lehre sowie Forschungsliteratur medizinischer, gesundheitswissenschaftlicher und therapeutischer Felder. Daneben stehen Bestände kultur-, umwelt- und sozialwissenschaftlicher sowie ökonomischer Thematiken zur Verfügung. Über ein Bibliotheksportal mit Discovery-Index werden Recherchequellen und Literatur zusammengeführt. Dort sind physische und elektronische Werke, wie oben genannt, mit Zugang zum Volltext von Artikeln, Studien etc. aufzufinden, sowie Hinweise auf das Datenbankangebot. Dieses umfasst derzeit 40 lizenzierte und mehrere freie Literatur-, Zitiert- und Reviewdatenbanken, z. B. Embase, Cinahl, Cochrane Library, Web of Science. Die Bibliothek sammelt und erschließt verschiedene Fach-, Forschungs- und Recherchequellen, welche die Hochschule in dieser Zusammenstellung als Alleinstellungsmerkmal sieht. Im Projekt „Embedded Librarian“ erprobt die Bibliothek die Umsetzung der Schulungsangebote und weiterer bibliothekarischer Dienstleistungen in die blended-learningbasierte Lehre. Die Bibliothek bietet physische Bestände, elektronische Arbeitsplätze, einzelne Lern- und Gruppenarbeitsplätze, einen Kopierer und einen Buchscanner sowie die Ausleihe über RFID-Selbstverbuchung sowie über eine Ausleihtheke an. Das gesamte elektronische Portfolio steht 24 Stunden am Tag, sieben Tage die

Woche zur Verfügung. Im Bibliothekshaupttrakt befinden sich 60 Arbeitsplätze (elektronische sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätze), weitere 36 solcher Arbeitsplätze finden sich im Selbstlernzentrum. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind: Montag-Freitag 9-20 Uhr und Samstag 10-14 Uhr.

Die Bibliothek am **Zentralcampus** der Hochschule Bochum nimmt multifunktionale Aufgaben wahr. Sie ist als Medienzentrum zuständig für die Beschaffung, Bereitstellung und Ausleihe studienrelevanter Literatur unterschiedlicher Medienformate, für weltweite konventionelle und elektronische Beschaffung von Informationen zur Unterstützung von Lehre und Forschung und die Erschließung des Medienbestandes durch Bereitstellung von digitalen Nachweismitteln. Als Lernzentrum unterstützt sie die Studierenden durch die Bereitstellung von Lese- und Arbeitsplätzen, die Bereitstellung von Lern- und Übungsprogrammen im Campusnetz der Hochschule und von elektronisch unterstützten Arbeitsplätzen bzw. Internet-Arbeitsplätzen und durch Schulung und Beratung der Endnutzerinnen und Endnutzer zur Erschließung von Informationsangeboten. Im Rahmen des Digitalisierungsprojekts der Hochschule Bochum wird bei den noch vorhandenen Printzeitschriften die „E-First-Strategie“ umgesetzt, d.h. weg von Printausgaben hin zu elektronischen Volltexten. Zur Literaturverwaltung gibt es verschiedene kostenlose und kostenpflichtige Angebote, zu welcher auch Schulungen und Beratungen angeboten werden. Die Bibliothek hat, Montag-Freitag von 8 -16 Uhr und Montag sowie Donnerstag zusätzlich von 16 bis 20 Uhr geöffnet.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Nutzung der Skills-Labs am Fachbereich. Die Hochschule sieht die Skills-Labs auch als Orte der gelebten Interdisziplinarität. Die Skills-Labs sind in Forschungsprojekte und Lehrkooperationen zwischen verschiedenen Studiengängen eingebunden. Sie werden von den Studiengängen des Fachbereichs und der Hochschule studiengangsübergreifend genutzt und ggf. zeitweise zielgerichtet umgestellt. Den Skills-Labs liegt ein dezidiertes Lehr-Lernkonzept zugrunde, was von den Gutachter:innen ausdrücklich wertgeschätzt wird. Auch in den zwei zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen können die oben genannten Skills-Labs genutzt werden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausgezeichnete Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge gegeben. Die Gutachter:innen konnten sich in einem Rundgang ein Bild von der Ausstattung der Skills-Labs des Fachbereichs machen und schätzen diese als eine wertvolle Ressource in den beiden zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen ein.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Prüfungsformen für beide Studiengänge sind in § 11 Abs. 3 der RPO definiert und geregelt.

Zu Beginn eines Semesters findet eine gemeinsame Besprechung aller Lehrenden in einer Modulkonferenz statt, in der Inhalte und Prüfungsformen miteinander abgestimmt werden, um Transparenz und Kontinuität bezüglich der Inhalte und Prüfungen der jeweiligen Module zu garantieren.

Bei der Gestaltung der Prüfungen hält die Hochschule die Lehrenden an, sich an dem Leitfaden der HRK „Kompetenzorientiert Prüfen. Zum Lernergebnis passende Prüfungsaufgaben“ (Ausgabe 4 der Reihe „nexus - Impulse für die Praxis“, Juni 2015) zu orientieren. Aufbauend auf den dort definierten Anforderungsstufen, mit denen Kompetenzen vermittelt und geprüft werden können, sollen die Lehrenden ihre jeweiligen Aufgabenstellungen gestalten und diese so in eine der formaljuristisch definierten Prüfungsformen einbetten, die in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind.

### **Studiengangübergreifende Bewertung**

Bei der Durchsicht der Unterlagen fällt den Gutachter:innen auf, dass in beiden Studiengängen verhältnismäßig viele Klausuren zum Einsatz kommen (abhängig von der Wahl der Schwerpunktmodule). Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule die Prozesse zur Auswahl der modulbezogenen Prüfungsformen erläutern. Die Hochschule erklärt, dass semesterweise Modulkonferenzen mit allen an den beiden Studiengängen beteiligten hauptberuflich Lehrenden durchgeführt werden. Hierbei wird die generelle Prüfungsbelastung besprochen, Rückmeldungen der Studierenden werden diskutiert und ggf. Maßnahmen abgeleitet sowie die kompetenzorientierte Ausgestaltung der Prüfungsleistungen eruiert. Darüber hinaus ist auf der Halbzeit der Akkreditierungsdauer ein umfassendes Peer-Review-Verfahren für beide Studiengänge vorgesehen, während dem die beiden Studiengänge in einem der Akkreditierung ähnlichen Prozess geprüft werden. Klausuren sind laut Aussage der Hochschule in verschiedenen Modulen nicht als reine Wissensabfrage, sondern z.B. auch in Form von Fallanalysen vorgesehen. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen und sehen grundsätzlich eine Kompetenzorientierung der Prüfungsleistungen als gegeben an. Beide Studiengänge liegen als Konzepte zur Akkreditierung vor und die Hochschule verfügt über adäquate Instrumente, um im weiteren Aufwuchs die Passung der Prüfungsformen zu evaluieren und ggf. anzupassen. Dennoch empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, den Prüfungsmix im Hinblick auf die passende Kompetenzorientierung zu überprüfen und ggf. die Zahl an Klausuren zu reduzieren.

Eine Rückmeldung der Studierenden der Vorläuferstudiengänge bezog sich auf die zwei Prüfungswochen zum Ende jedes Semesters. Hier müssen laut Aussage der Studierenden in Ausnahmefällen mehrere Prüfungen an einem Tag abgelegt werden. Da die Module in den Vorläuferstudiengängen nur jahresweise angeboten werden, entstanden beim Nicht-Wahrnehmen des Erst- und Zweittermins z.T. Wartezeiten bis zu einem Jahr, bis die Prüfung erneut abgelegt werden konnte. Durch das semesterweise Angebot der Module ist zwar eine gewisse Entzerrung zu erwarten, die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule dennoch, den Prüfungszeitraum zu flexibilisieren.

Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

#### **Sachstand**

Im Modulhandbuch und in § 6 der FPO-GW für den Bachelorstudiengang „**Gesundheitswissenschaften**“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der FPO-GW sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studienverlauf absolvieren die Studierenden 13 Klausuren, vier Hausarbeiten und vier mündliche Prüfungen, zwei unbenotete Studienleistungen und die Thesis. Je nach Wahl der Wahlpflichtmodule fallen insgesamt sechs weitere Prüfungsleistungen an. Im ersten Semester leisten die Studierenden sechs Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester sechs Prüfungen, im vierten und fünften Semester vier Prüfungen und im sechsten Semester zwei Prüfungen sowie die Bachelorthesis.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Prüfungszeitraum sollte flexibilisiert werden.
- Der Prüfungsmix sollte im Hinblick auf die Kompetenzorientierung überprüft und ggf. die Zahl der Klausuren reduziert werden.

### **Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

#### **Sachstand**

Im Modulhandbuch und in § 6 der FPO-GW für den Bachelorstudiengang „**Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der FPO-GW sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studienverlauf absolvieren die Studierenden 13 Klausuren, fünf Hausarbeiten, eine mündliche Prüfung und ein Lernportfolio sowie die Bachelorthesis. Vier Module schließen mit unbenoteten Studienleistungen ab. Im ersten Semester leisten die Studierenden sechs Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester sechs Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen, im fünften und sechsten Semester je zwei Prüfungen und eine unbenotete Studienleistung und im siebten Semester zwei Prüfungen sowie die Bachelorthesis.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Prüfungszeitraum sollte flexibilisiert werden.

- Der Prüfungsmix sollte im Hinblick auf die Kompetenzorientierung überprüft und ggf. die Zahl an Klausuren reduziert werden.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Gemäß § 16 der RPO können prüfungsrelevante Leistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

Nicht bestandene Prüfungen können im nächsten Semester wiederholt werden; dies gilt auch für den Fall, dass in dem betreffenden Semester keine diesbezüglichen Lehrveranstaltungen stattfinden.

Die Hochschule gibt an, dass eine überschneidungsfreie Gestaltung von Stunden- und Prüfungsplänen im gesamten Studium dadurch sichergestellt wird, dass die Stunden- und Prüfungspläne der Studiengänge des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften genauestens aufeinander abgestimmt und dabei auch Lehrimporte aus anderen Fachbereichen berücksichtigt werden.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Das Beratungsangebot der Hochschule Bochum basiert auf den folgenden drei Säulen:

#### 1. Zentrale Studienberatung (ZSB) mit den Beratungsfeldern:

- allgemeine Studienberatung (inkl. Studienorientierung),
- Studienfinanzierungsberatung,
- Studierendencoaching,
- Psychosoziale Beratung,
- Inklusionsberatung,
- Talentscouting.

#### 2. Studienfachberatung durch Professor:innen, bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter:innen.

#### 3. Individuelle Beratung und Betreuung durch die Lehrenden, die hierzu regelmäßige Sprechstunden anbieten.

Orientierungsberatungen zum gesamten Studienangebot des FB GW für Studieninteressierte sowie fachlich-inhaltliche Beratungen der Studierenden während des gesamten Studienverlaufs werden u.a. durch vier wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich der Studiengangskoordination übernommen.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über organisatorische Aspekte der beiden Studiengänge. Zunächst erkundigen sie sich, weshalb zum Winter- und Sommersemester unterschiedlich große Kohorten zugelassen werden (60 zum WS; 10 zum SS). Die Hochschule verweist auf das semesterweise Angebot aller Module, der Startzeitpunkt des Studiums ist damit irrelevant und bietet den Studierenden insgesamt mehr Flexibilität. Die Gutachter:innen begrüßen dies im Sinne der Studierbarkeit. Die Hochschule legt dar, dass mit den zwei Startzeitpunkten und den unterschiedlichen Kohortengrößen Erfahrungen gesammelt werden müssen. Pro Studienjahr können in beiden Studiengängen jeweils 70 Studierende versorgt werden. Wenn sich zeigt, dass das Sommersemester als Startzeitpunkt ähnlich nachgefragt ist, passt die Hochschule die semesterbezogenen Zahlen ggf. an. In der SPO beider Studiengänge ist unter § 5 Abs. 4 ein System zur Belegung der Pflicht- und Wahlmodule angelegt, das die Abschlüsse in Regelstudienzeit bei der Zulassung zu Pflichtmodulen berücksichtigt.

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule die Kapazitätsplanung der Schwerpunktmodule im Wahlbereich erläutern. Die Hochschule legt dar, dass die Studierenden, wie in den SPOs unter § 5 geregelt, eine Prioritätenliste bevorzugter Schwerpunkte einreichen. Die Hochschule gewährleistet, dass die Studierenden die priorisierten zwei Schwerpunkte unter Einhaltung der Regelstudienzeit belegen können. Da jeder Schwerpunkt aus drei Modulen besteht, besteht bei der Belegung der Schwerpunkt(modul)e ein gewisser Spielraum. Zunächst rechnet die Hochschule mit einer Gleichverteilung zwischen den Schwerpunkten, also ca. 15 Studierenden pro Schwerpunkt. Wenn ein Schwerpunkt kaum nachgefragt wird, bietet die Hochschule diesen zum Start der Studiengänge über einen Zeitraum von mehreren Semestern an und beobachtet die Entwicklung. Sollte ein Schwerpunkt dauerhaft nicht nachgefragt werden, wird nachgesteuert und der Schwerpunkt ggf. umgestaltet. Schwerpunkte, die überdurchschnittlich nachgefragt sind, werden entsprechend mit zusätzlichen Lehrressourcen ausgestattet. Die Hochschule bietet zur Wahl der Schwerpunkte Informationsveranstaltungen an, in denen auch die inhaltliche Gestaltung der einzelnen Schwerpunkte besprochen wird. Die Gutachter:innen halten dies für ein nachvollziehbares Vorgehen. Sie sehen im System der semesterweisen Zulassung und der Verteilung der Studierenden auf die acht Schwerpunkte, entsprechend der gewählten Prioritäten, einen hohen Verwaltungsaufwand. Sie weisen die Hochschule darauf hin, hierbei die Praktikabilität im Blick zu behalten.

Zudem nehmen die Gutachter:innen aus der Runde der Studierenden den Wunsch nach umfassenderen Informationen bzgl. der Wahl der Schwerpunkte wahr. Sie weisen die Hochschule darauf hin und regen ggf. weitere Informationsveranstaltungen über die bereits bestehenden hinaus an.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit in beiden Studiengängen als gegeben an. Sie konnten sich überzeugen, dass den Studierenden eine Vielzahl an Beratungs- und Betreuungsangeboten zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Die wenigen Module, die mit unter fünf CP gewertet werden, können die Gutachter:innen inhaltlich nachvollziehen und sehen keine negativen Auswirkungen auf die generelle Prüfungslast und die Studierbarkeit beider Programme. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachter:innen festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die anwesenden Studierenden der Vorläuferstudiengänge schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogene vorgesehene Kompetenzerwerb kann in beiden Studiengängen innerhalb eines Semesters erreicht werden.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

#### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „**Gesundheitswissenschaften**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die Module umfassen mindestens fünf CP. Davon ausgenommen sind die Module PriH 1, WiFo 1, WiFo 2.1, WiFo 2.2, WiFo 3.1 und 3.2. Diese umfassen jeweils drei ECTS-Leistungspunkte, da sich hier ein Leistungsumfang von sechs ECTS inhaltlich nicht begründet, so die Hochschule. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „**Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die Module umfassen mindestens fünf CP. Davon ausgenommen sind die Module PREPI 1, WiFo 1, WiFo 2.1, WiFo 2.2, WiFo 3.1 und 3.2. Diese umfassen jeweils drei ECTS-Leistungspunkte, da sich hier ein Leistungsumfang von sechs ECTS inhaltlich nicht begründet, so die Hochschule. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in beiden Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Im Rahmen der semesterweise stattfindenden Modulkonferenzen werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula kontinuierlich überprüft und an die jeweiligen fachlichen und didaktischen Weiterentwicklungen angepasst.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge stellt die Hochschule durch eine Orientierung an dem durch die Kultusministerkonferenz in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) sicher.

Die Lehrinhalte, das Lehrangebot und die Bewertungsstandards der beiden Bachelorstudiengänge „Gesundheitswissenschaft“ und „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ werden im Fachbereichsrat aufeinander abgestimmt. Die Hochschule beteiligt das Kollegium zudem in regelmä-

ßig stattfindenden Dienstbesprechungen. Um die kontinuierliche, systematische Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung zu gewährleisten, plant die Hochschule die Gründung von einschlägigen Instituten, welche organisatorisch als Schnittstellen zwischen Forschung und Praxis eingerichtet werden sollen. Darüber bezieht die Hochschule Alumni-Aktivitäten dafür ein, über die „Außensicht“ die Berufsfeldorientierung des Studiengangs zu bewerten und ggf. zu verbessern. Fachlich-inhaltlichen Input erfährt der Fachbereich bzw. der Fachbereichsrat auch über die Modulverantwortlichen. Die Lehrenden der Studiengänge sind in intensivem Austausch mit Kolleg:innen anderer Hochschulen, sie sind zudem in Forschungsprojekte involviert und beteiligen sich aktiv an Fachtagungen/Konferenzen, Jurybeteiligungen, Wettbewerben etc. Darüber hinaus sind die meisten Lehrenden des Fachbereiches aktive Vertreter:innen der Berufspraxis. Insgesamt stärkt die Hochschule auch das Profil einer praxis- und anwendungsorientierten Vermittlung von Lehrinhalten.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Ausgestaltung der Interdisziplinarität in beiden Studiengängen bzw. über die Fachbereiche hinweg. Die Hochschule erläutert, dass der Schwerpunktbereich in den beiden Studiengängen für die Umsetzung interdisziplinärer Ansätze prädestiniert ist. Auf der Ebene der Hochschule intensiviert sich der fachbereichsübergreifende Austausch nach der Zusammenlegung der Hochschulen zunehmend. Eine Woche nach der vor Ort Begutachtung ist eine Klausurtagung aller Fachbereichsleitungen der Hochschule Bochum vorgesehen, bei der sich die Hochschule mit dem Thema Synergien zwischen Fachbereichen auseinandersetzen wird. Grundsätzlich werden mehrere Modelle zum interdisziplinären Austausch diskutiert. Ein bereits bestehendes Modell ist die fachbereichsübergreifende Gründung von Instituten, die sich zunächst mit einem spezifischen Projekt/Thema befassen. Dabei werden ein bis zwei Stellen über einen gewissen Zeitraum durch die Hochschule finanziert, mit dem Ziel der Verstetigung der jeweiligen Institute durch externe Mittel. Generell legt die Hochschule großen Wert darauf, über die Grenzen der Fachbereiche hinweg zusammenzuarbeiten und so interdisziplinäre Synergien zu nutzen. Die Gutachter:innen befürworten diesen Ansatz und unterstützen die Hochschule bei der Vertiefung der interdisziplinären Zusammenarbeit auf Fachbereichsebene und über die Fachbereiche hinaus.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

##### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Der Studiengang „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ orientiert sich am Qualifikationskonzept Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit - QGSA der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (DVSG).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Hochschule Bochum verfügt über eine Evaluationsordnung und ein Qualitätssicherungssystem, welches hinsichtlich des Studienerfolgs Evaluation, Controlling sowie Benchmarking verzahnt und dabei zyklisch die Prozessphasen „Informationsgenerierung“, „Informationsanalyse und -verarbeitung“ und „Follow-Up“ durchläuft. Damit bildet es im Wesentlichen den PDCA-Zyklus ab.

Im Rahmen der auf die Lehrenden und auf den Fachbereich bezogenen Evaluationen sieht die Hochschule Elemente der studentischen Veranstaltungsbewertung aller Lehrveranstaltungen in jedem Semester, Absolvent:innenbefragungen und die allgemeine Studiengangsbewertung/Befragung zum Studienerfolg als obligatorisch an.

Der Fachbereich plant darüber hinaus, künftig regelmäßig ein Peer-Review-Verfahren durchzuführen, das in zeitlicher Hinsicht idealerweise in der Mitte zweier Reakkreditierungszeitpunkte angesiedelt ist. Dabei würde ein Akkreditierungsverfahren nachgebildet und eine Begutachtung und Bewertung des Fachbereichs und seiner Angebote durch hochschulexterne Sachverständige (Wissenschaftler:innen, Personen aus der beruflichen Praxis) aus Außensicht vorgenommen.

Die Hochschule ist seit einigen Jahren bzgl. der Absolvent:innenbefragungen am „Kooperationsprojekt Absolventenstudien“ (KOAB), die vom „International Centre for Higher Education Research“ (INCHER) an der Universität Kassel durchgeführt wird, beteiligt. Hierfür ist ein jährlicher Rhythmus vorgesehen. Im Fachbereich Gesundheitswissenschaften werden Alumni regelmäßig über neue Entwicklungen an der Hochschule informiert. Die Hochschule Bochum führt zum Zeitpunkt der Begutachtung ein neues Campus-Management-System ein (HISinOne). Die jeweiligen Alumni-Portale überführt die Hochschule dabei perspektivisch in das HIS-Modul „ALU“.

Während im Rahmen der studentischen Veranstaltungsbewertungen vornehmlich die dozent:innenbezogene Lehrqualität evaluiert wird, liefern die allgemeine Studiengangsbewertung und Absolvent:innenbefragungen Daten über die tatsächliche Studierbarkeit der Studienprogramme sowie den Studienerfolg der Studierenden. Die Ergebnisse dieser Befragungen fließen in Restrukturierungsprozesse bzw. Strategieworkshops des Fachbereichs ein. Durch den Einsatz einer „paper & pencil“-Version in der Evaluation verzeichnet die Hochschule Rücklaufquoten von weit über 90 %, es wird bewusst auf Online-Befragungen verzichtet, da der Rücklauf dabei erfahrungsgemäß geringer ausfällt.

Eine Rückkopplung der Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbewertung erfolgt durch die jeweiligen Lehrenden mit den Studierenden. Die Dekan:innen der Fachbereiche bzw. Leiter:innen der wissenschaftlichen Einrichtungen erhalten die veranstaltungsbezogenen Evaluationsberichte und reflektieren evtl. auffällige Ergebnisse mit den betroffenen Lehrkräften. Das Präsidium erhält einen komprimierten Bericht.

Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Nachjustierung der Studiengangskonzepte steht der Fachbereich Gesundheitswissenschaften im engen Austausch mit dem Studienbeirat. Im Zuge des Akkreditierungsprozesses ist eine Einbindung des Studienbeirats vorgesehen. Im März 2025 wurde ein Diskurs mit dem Studienbeirat zu den beiden Studiengängen „Gesundheitswissenschaften“ und „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ durchgeführt.

#### **Studiengangübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Umgestaltung der drei Vorläuferstudiengänge (BA „Gesundheit und Diversity“, BA „Gesundheit und Sozialraum“, BA „Gesundheitsdaten und Digitalisierung“) im Hinblick auf die beiden zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge. Die Hochschule legt dar, dass die drei Vorläuferstudiengänge nicht auf klassische und bereits etablierte Arbeitsfelder zielten, sondern innovativ ins Feld hineinwirken sollten. Allerdings waren die Studiengangsbezeichnungen bei den späteren Arbeitgeber:innen z.T. nicht klar verständlich. Der Kern der drei Studiengänge bleibt erhalten und wird in den beiden Studiengängen „Gesundheitswissenschaften“ und „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ fortgeführt, in zweitem Fall nun verbunden mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in. Ziel der Umstrukturierung ist somit eine verbesserte Employability und eine Erhöhung der Studierendenzahlen. Im breit angelegten Schwerpunktbereich können sich die Studierenden weiterhin gemäß ihren individuellen Interessen profilieren. Die Gutachter:innen können die Umstrukturierung nachvollziehen und unterstützen die Weiterentwicklung. Auch die Studierenden der Vorläuferstudiengänge befürworten die Umgestaltung der drei Studiengänge zu den beiden zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen ausdrücklich.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt und Wertschätzung geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge Kritik in den regelmäßig stattfindenden Austauschformaten zwischen Hochschule und Studierenden ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule den Einbezug der Praxisanteile im Bachelorstudiengang „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ erläutern. Die Hochschule verweist auf die langjährige Erfahrung in der Evaluation von praxisbezogenen Studiengängen in den Gesundheitsfachberufen. Für die Praxismodule werden spezifische Fragebögen genutzt, auch führt die Hochschule gesonderte Befragungen der Praxisanleiter:innen durch. Die Gutachter:innen sehen

ein angemessenes Vorgehen zum Einbezug der Praxisanteile in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept (Stand 05.12.2024) in Form eines Übergangsgleichstellungsplans der Hochschule Bochum, das befristet bis zur Verabschiedung eines neuen Gleichstellungsplans durch den Senat (Übergangssenat) der Hochschule Bochum gilt.

Die Hochschule strebt die vermehrte Gewinnung von Professorinnen, Mitarbeiterinnen und Studentinnen, insbesondere in den technisch ausgerichteten Bereichen, an. Dies wirkt sich indirekt auch auf die Studiengangebene aus. Die Hochschulleitung verankert Gender-Themen in der strategischen Planung (z. B. bei Ziel- und Leistungsvereinbarungen). Es werden insbesondere in folgenden Bereichen Maßnahmen umgesetzt:

- Berufungsverfahren (z. B. proaktives Ansprechen von potenziellen Kandidatinnen für Professuren, Gender-Kompetenz als zentrales Anforderungskriterium in Berufungsverfahren),
- Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses, Lehrbeauftragten-Frauen-Programm, Mentoring-Projekte,
- Akquisition von Schülerinnen für sog. MINT-Fächer über das Roberta-Regio-Zentrum (in dem laut Hochschule Schülerinnen Technik spannend und praxisnah vermittelt wird), Angebot von Veranstaltungen wie „Girls‘ Day“ und „Ziel: Ingenieurin“.

Auf der Ebene der beiden Studiengänge fokussieren die Gleichstellungsmaßnahmen des Fachbereichs, durch den bereits hohen Frauenanteil bei Lehrenden und Studierenden, auf folgende Ziele:

- Förderung der wissenschaftlichen Weiterqualifikation von Frauen: Der Fachbereich ist bestrebt, Mitarbeiterinnen das Angebot einer kooperativen Promotion oder zur Mitarbeit in Forschungsprojekten zu unterbreiten, um die Motivation zur Fortsetzung einer wissenschaftlichen Karriere zu erhöhen.
- Eine Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen sowie Beschäftigte in Technik und Verwaltung wird vom Fachbereich gefördert und unterstützt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist formal in § 13 der RPO geregelt. Informationen zu Nachteilsausgleichsregelungen, z. B. bei Prüfungen, sind auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung vertritt der:die vom Senat bestellte Beauftragte:r.

### **Studiengangübergreifende Bewertung**

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und in beiden zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen umsetzt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

## **Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang „Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit“ orientiert sich am Qualifikationskonzept Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit - QGSA der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (DVSG).

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Astrid Sonntag, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Prof.in Dr. Juliane Wahren, IU Internationale Hochschule

Prof.in Dr. Kathrin Witek, Hochschule RheinMain

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Antje Liesener, Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e.V.

c) Vertreter:in der Studierenden

Lea Sophie Häseker, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

## **4 Datenblatt**

### **4.1 Daten zum Studiengang**

#### **Studiengang 01 Gesundheitswissenschaften, B.Sc.**

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten für den Studiengang vor.

#### **Studiengang 02 Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, B.A.**

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten für den Studiengang vor.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.01.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	04.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	11.06.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende der Vorläuferstudiengänge „Gesundheit und Diversität“, „Gesundheit und Sozialraum“ und „Gesundheitsdaten“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills-Labs

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

